

Abendgymnasium Hannover
Gymnasium für Erwachsene



Informationen

über die Qualifikationsphase am Abendgymnasium Hannover



Gültig für den
Eintritt in die Qualifikationsphase
ab August 2007

Inhalt:

1.	Vorbemerkungen	S. 2
2.	Versetzung in die Qualifikationsphase	S. 2
3.	Übersicht über die Qualifikationsphase	S. 4
4.	Gliederung unseres Unterrichtsangebotes – Schwerpunkte	S. 5
5.	Auflagen bei der Wahl der Fächer	S. 7
6.	Fremdsprachen	S. 8
7.	Besondere Lernleistung	S. 8
8.	Belegungs- und Einbringungsverpflichtung	S. 9
9.	Gesamtqualifikation	S. 10
10.	Zulassung zur Abiturprüfung und Wiederholung von Schulhalbjahren	S. 11
11.	Wahl des Schwerpunkts und der Fächer	S. 12
12.	Fachhochschulreife	S. 12
	Anhang	S. 13

1. Vorbemerkungen

Am Abendgymnasium folgt nach der Einführungsphase, in der für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Unterrichtsfächer weitgehend festgelegt sind, die Qualifikationsphase. Die dort erzielten Noten in den einzelnen Fächern gehen in die Berechnung Ihres Abiturnotendurchschnitts mit ein. Die in der Einführungsphase unterrichteten Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik, Geschichte und Biologie müssen von Ihnen weiterhin belegt werden.

Nach Ihrer Entscheidung kommen diesen Fächern aber unterschiedliche Bedeutungen in Ihrer Abiturprüfung zu, da Sie sich je nach Neigung im Rahmen des Angebots der Schule für einen von drei Schwerpunkten entscheiden müssen.

Grundlage dafür sind die

Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK) vom 02. Mai 2005 in der gültigen Fassung und die

Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOFAK) vom 19. Mai 2005 in der gültigen Fassung

sowie deren „Ergänzende Bestimmungen“.

Sollten noch Fragen offen bleiben, dann können Sie sich an jede Ihrer Lehrerinnen und an jeden ihrer Lehrer wenden. Selbstverständlich informieren und beraten Sie auch Ihre Klassenlehrerinnen und -lehrer. Insbesondere werden die Mitglieder der Schulleitung alle Fragen klären können, die mit Ihren Fächerwahlen zusammenhängen.

2. Versetzung in die Qualifikationsphase

- Bezug:
1. § 11 VO-AK
 2. 11.1 EB-VO-AK (Ergänzende Bestimmungen zur VO-AK)
 3. Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an den allgemein bildenden Schulen (Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung) vom 19. Juni 1995 und Ergänzende Bestimmungen
 4. Zeugnisse in den allgemeinbildenden Schulen vom 24.5.2004

I. Grundlage für die Versetzungsentscheidung am Ende der Einführungsphase sind die Leistungen in **allen** belegten Fächern.

Bei einem Wechsel der Fächer (zz. nur zwischen Latein und Französisch möglich) ist die Beurteilung in dem Fach zu Grunde zu legen, in das gewechselt worden ist.

II. **Versetzt ist**, wer in diesen Fächern

1. jeweils mindestens ausreichende Leistungen oder
2. bei **einer** mangelhaften Leistung in allen anderen Fächern jeweils mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat.

III. Eine **Versetzung** ist **möglich** (sofern eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase erwartet werden kann), wenn

1. bei **einer** ungenügenden Leistung in einem 2-Stunden-Fach (Geschichte oder Biologie, also nicht Deutsch, Mathematik oder Fremdsprachen)

diese Bewertung ausgeglichen werden kann:

- a) durch mindestens gute Leistungen in einem Ausgleichsfach oder

b) durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei Ausgleichsfächer

In allen anderen Fächern müssen Sie jeweils mindestens ausreichende Leistungen erreicht haben.

2. bei zwei mangelhaften Leistungen

(darunter jedoch höchstens in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen),

wenn diese Bewertungen durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei Fächer ausgeglichen werden können.

Die Fächer Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik können nur untereinander ausgeglichen werden.

In allen anderen Fächern müssen Sie jeweils mindestens ausreichende Leistungen erreicht haben.

Wer nicht in die Qualifikationsphase versetzt worden ist, kann die Einführungsphase einmal wiederholen.

Beispiele:

Fach	Note	Note	Note	Note	Note	Note	Note
Deutsch	4	4	5	5	5	2	3
Englisch	4	5	4	5	4	4	4
Mathematik	4	4	3	1	4	6	3
2. Fremdsprache	4	4	4	1	4	2	4
Geschichte	4	4	5	2	5	4	6
Biologie	4	4	3	4	2	2	4
Bemerkungen	Jeweils mind. ausreichend	Nur 1 Fach nicht ausreichend	2 Fächer mangelhaft Ausgleich De – Ma Ge - Bio	2 Kernfächer mangelhaft	Kein Ausgleich für Deutsch!	Kernfach ungenügend	Geschichte kann durch De und Ma ausgeglichen werden
Versetzungsentscheidung	versetzt	versetzt	Versetzung möglich *	nicht versetzt	nicht versetzt	nicht versetzt	Versetzung möglich *

	Regelfälle (ohne Abstimmung in der Versetzungskonferenz)	Abstimmung in der Konferenz !!	Regelfälle (ohne Abstimmung in der Versetzungskonferenz)	Abstimmung in der Konferenz !!
--	--	--------------------------------	--	--------------------------------

Hat eine Schülerin oder ein Schüler aus einem selbst zu vertretenden Grund Unterricht versäumt und kann deshalb die Leistung in einem Fach nicht bewertet werden, so gilt der Unterricht als mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen. Ist der Grund nicht selbst zu vertreten, so steht die fehlende Möglichkeit der Bewertung in der Einführungsphase der Versetzung nicht entgegen, wenn die Konferenz eine **erfolgreiche Mitarbeit** in der Qualifikationsphase **erwartet**.

3. Übersicht über die Qualifikationsphase

Die folgende Zusammenfassung soll einen kleinen Überblick über die Jahrgänge 12 und 13 der Qualifikationsphase verschaffen. Sie ist nur ein Anhaltspunkt und kann die genauere Beachtung der weiteren Seiten nicht ersetzen.

In der Qualifikationsphase belegen Sie durchgängig die **fünf Fächer**

Deutsch, Englisch, Mathematik (Kernfächer), Geschichte und Biologie.

Der Unterricht in diesen Fächern wird **vierstündig** erteilt; sie bilden in der Regel Ihre fünf Prüfungsfächer in den Abiturprüfungen. Ihr fünftes Prüfungsfach für die mündliche Abiturprüfung kann auch ein anderes Fach sein (zz. Politik, Physik oder Chemie).

Diejenigen, die zur Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache (Französisch oder Latein) verpflichtet sind, nehmen in den vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusätzlich am zweistündigen **Unterricht in dieser zweiten Fremdsprache** teil. Unter bestimmten Voraussetzungen (s. Punkt 6) kann die zweite Fremdsprache auch fünftes Prüfungsfach (mündliche Prüfung) sein.

Wer nicht am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilnehmen muss, belegt aus dem Angebot der Schule ein anderes **zweistündiges Ergänzungsfach** (z. B. Politik, Chemie oder Physik), das auch mündliches Prüfungsfach sein kann.

Mit dieser Fächerkombination erfüllen Sie die **Belegverpflichtung von mindestens 22 Wochenstunden**. Die freiwillige Belegung **eines** weiteren zweistündigen Faches ist möglich.

Der Unterricht in den von Ihnen belegten sechs Fächern unterscheidet sich nicht nur in der Stundenzahl, sondern auch im Anforderungsniveau. In drei Fächern wird der Unterricht auf **erhöhtem Anforderungsniveau** („Niveaufächer“) erteilt. Die drei anderen Fächer sind **Grundfächer**.

Grundfächer dienen dazu, grundlegende Sachverhalte, Erkenntnisse, Strukturen, Methoden und Verfahrensweisen über ein Fachgebiet zu vermitteln. Der Unterricht kann zwei- oder vierstündig sein.

Niveaufächer dienen unter dem Aspekt exemplarisch vertiefter wissenschaftspropädeutischer Bildung in besonderem Maße der allgemeinen Studienvorbereitung und sollen in wissenschaftliche Methoden, Fragestellungen und Reflexionen einführen. Der Unterricht wird immer vierstündig erteilt.

Ihre Entscheidung im zweiten Halbjahr der Einführungsphase ist die Wahl der drei Niveaufächer. Dabei treffen Sie zunächst eine Entscheidung zwischen den folgenden vier Kombinationen von jeweils zwei Schwerpunktfächern, die Ihre Prüfungsfächer P1 und P2 auf erhöhtem Anforderungsniveau bilden und dem Prüfungsfach P3 (ebenfalls als Niveaufach):

Deutsch (P1), Englisch (P2) und Geschichte (P3) (sprachlicher Schwerpunkt)

Mathematik (P1), Biologie (P2) und Geschichte (P3) (naturwissenschaftlicher Schwerpunkt)

Geschichte (P1), Deutsch (P2) und Biologie (P3) oder

Geschichte (P1), Englisch (P2) und Biologie (P3) oder

Geschichte (P1), Mathematik (P2) und Biologie (P3) (gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt)

Ihre Prüfungsfächer P4 (schriftliches Grundfach) und P5 (mündliches Prüfungsfach) wählen Sie ebenfalls in der Einführungsphase; eine Umwahl am Ende des zweiten Schulhalbjahres ist mit Genehmigung der Schulleitung möglich.

Beachten Sie bitte, dass ein nachträglicher Wechsel der beiden Schwerpunktfächer und des dritten Niveaufaches nicht möglich ist.

4. Gliederung unseres Unterrichtsangebotes

Die Fächer sind drei Aufgabenfeldern zugeordnet; der Fachunterricht wird in Schulhalbjahresabschnitten erteilt, die thematisch bestimmt sind.

Aufgabenfeld A:	sprachlich-literarisch-künstlerisch (Deutsch, Englisch, Französisch, Latein)
Aufgabenfeld B:	gesellschaftswissenschaftlich (Geschichte, Politik)
Aufgabenfeld C:	mathematisch-naturwissenschaftlich (Mathematik, Biologie, Informatik, Physik)

Anmerkungen:

Wir sind vom Gesetzgeber (Niedersächsischer Landtag) verpflichtet, eine durchschnittliche Teilnehmerzahl von 15 Schülern je Fach einzuhalten. Diese Teilnehmerzahl muss nicht nur bei Einrichtung eines Faches zu Beginn der Qualifikationsphase, sondern auch bis zum Abitur aufrechterhalten werden.

Sollte ein Fach so zahlreich angewählt werden, dass wir den Unterricht in zwei parallelen Gruppen anbieten können, müssen wir uns eine eventuelle Zusammenlegung dieser beiden Fachgruppen nach dem 2. Schulhalbjahr ausdrücklich vorbehalten.

In der Regel wird der Unterricht in jedem Fach für Niveaufächer und Grundfächer getrennt angeboten. So werden z. B. Schülerinnen und Schüler, die im Fach Deutsch eine schriftliche Abiturprüfung mit erhöhtem Anspruchsniveau (1. bis 3. Prüfungsfach) anstreben, getrennt unterrichtet von denjenigen, die das Fach Deutsch als viertes oder fünftes Prüfungsfach oder lediglich als Belegfach gewählt haben.

Im zweiten Schulhalbjahr der Einführungsphase entscheiden Sie sich im Rahmen des Schulangebotes für einen **Fächerschwerpunkt**.

Angeboten werden müssen von uns in jedem Fall der **sprachliche** und der **naturwissenschaftliche** Schwerpunkt. Bei einer ausreichenden Teilnehmerzahl richten wir auch einen **gesellschaftswissenschaftlichen** Schwerpunkt ein.

Prüfungsaufgaben

Unter den **fünf Prüfungsfächern** müssen sein

- aus jedem Aufgabenfeld mindestens ein Prüfungsfach,
- drei der vier Fächer Deutsch, Fremdsprache, Mathematik und Naturwissenschaft
- das erste bis dritte Prüfungsfach mit erhöhtem Anforderungsniveau (Wahlmöglichkeiten s. u.)

Als Prüfungsfach können Sie nur ein Fach wählen, in dem Sie mindestens ein Schulhalbjahr lang in der Einführungsphase am Unterricht teilgenommen haben (der Schulleiter kann Ausnahmen zulassen).

Diese Bestimmung gilt natürlich nicht für diejenigen, die ohne Besuch der Einführungsphase in die Qualifikationsphase eintreten (nur bei vorhandener Fachhochschulreife möglich).

Schwerpunktangebot

I. Der sprachliche Schwerpunkt

Schwerpunktfächer sind **Deutsch und Englisch**

In diesen beiden Fächern findet der Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau statt. Deutsch und Englisch sind die Prüfungsfächer P1 und P2.

Als drittes Prüfungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau (P3) wurde diesem Schwerpunkt das Fach **Geschichte** zugeordnet.

Damit ergeben sich folgende Prüfungsfachmöglichkeiten:

P1	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch
----	---------	---------	---------	---------	---------	---------

P2	Englisch	Englisch	Englisch	Englisch	Englisch	Englisch
P3	Geschichte	Geschichte	Geschichte	Geschichte	Geschichte	Geschichte
P4	Biologie	Biologie	Biologie	Mathema- tik	Mathematik	Mathema- tik
P5	Mathema-	Franz./Lat.*	Politik	Biologie	Franz./Lat.*	Politik
			Physik			Physik
			Informatik			Politik
Beleg- fach	Franz./Lat.	Mathematik	Mathema-	Franz./Lat.	Biologie	Biologie
	Politik			Politik		
	Physik			Physik		
	Informatik			Informatik		

* s. Anmerkung S. 7

II. Der naturwissenschaftliche Schwerpunkt

Schwerpunktfächer sind **Mathematik und Biologie**

In diesen beiden Fächern findet der Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau statt. Mathematik und Biologie sind die Prüfungsfächer P1 und P2.

Als drittes Prüfungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau (P3) wurde diesem Schwerpunkt das Fach **Geschichte** zugeordnet.

Damit ergeben sich folgende Prüfungsfachmöglichkeiten:

P1	Mathematik	Mathematik	Mathematik	Mathematik	Mathematik	Mathematik
P2	Biologie	Biologie	Biologie	Biologie	Biologie	Biologie
P3	Geschichte	Geschichte	Geschichte	Geschichte	Geschichte	Geschichte
P4	Englisch	Englisch	Englisch	Deutsch	Deutsch	Deutsch
P5	Deutsch	Franz./Lat.*	Politik	Englisch	Franz./Lat.*	Politik
			Physik			Physik
			Informatik			Informatik
Beleg- fach	Franz./Lat.	Deutsch	Deutsch	Franz./Lat.	Englisch	Englisch
	Politik			Politik		
	Physik			Physik		
	Informatik			Informatik		

* s. Anmerkung S. 7

III. Der gesellschaftswissenschaftliche Schwerpunkt

Schwerpunktfächer sind entweder

Geschichte und Deutsch oder
Geschichte und Englisch oder

Geschichte und Mathematik

In diesen beiden Fächern findet der Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau statt. Geschichte und Deutsch oder Englisch oder Mathematik sind die Prüfungsfächer P1 und P2.

Als drittes Prüfungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau (P3) wurde diesem Schwerpunkt das Fach **Biologie** zugeordnet.

Damit ergeben sich folgende Prüfungsfachmöglichkeiten:

P1	Geschichte	Geschichte	Geschichte	Geschichte	Geschichte	Geschichte
P2	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Englisch	Englisch	Englisch
P3	Biologie	Biologie	Biologie	Biologie	Biologie	Biologie
P4	Englisch	Englisch	Englisch	Deutsch	Deutsch	Deutsch
	Mathematik	Mathematik	Mathematik	Mathematik	Mathematik	Mathematik
P5	Mathematik	Franz./Lat.*	Politik	Mathematik	Franz./Lat.*	Politik
	Englisch		Physik	Deutsch		Physik
			Informatik			Informatik
Beleg- fach	Franz./Lat.	Mathematik	Mathematik	Franz./Lat.	Mathematik	Mathematik
		Englisch	Englisch		Deutsch	Deutsch
	Politik			Politik		
	Physik			Physik		
	Informatik			Informatik		

*Anmerkung:

1. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch die zweite Fremdsprache (Französisch oder Latein) als 5. Prüfungsfach gewählt werden (s. Punkt 6).

2. Das Fächerangebot richtet sich nach den Möglichkeiten der Schule und nach den verfügbaren Lehrerstunden.

Ein Anspruch auf das Angebot bestimmter Fächer und Fächerkombinationen besteht nicht.

5. Auflagen bei der Wahl der Fächer

Die beiden Schuljahre der Qualifikationsphase (sie entsprechen den Schuljahrgängen 12 und 13) umfassen vier Schul**halb**jahre (auch Semester genannt).

In jedem Schulhalbjahr sind mindestens **22 Wochenstunden** zu belegen.

Unterricht aus Schulhalbjahren, in denen themengleich unterrichtet worden ist, kann nur einmal auf die Belegungsverpflichtungen angerechnet werden.

Mit einer Unterrichtsleistung, die mit 00 Punkten bewertet worden ist, können Belegungsverpflichtungen in diesem Fach nicht erfüllt werden.

6. Fremdsprachen

Für die Zuerkennung einer allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (Abitur) müssen Sie Kenntnisse in **zwei** Fremdsprachen nachweisen und in der Einführungs- und Qualifikationsphase durchgehend am Unterricht in einer dieser Fremdsprachen teilnehmen.

Die **Hauptfremdsprache** (fortgeführte Fremdsprache oder erste Fremdsprache)

Hinweis: Zurzeit können wir aus Kapazitätsgründen weder Französisch noch Latein als Hauptfremdsprache anbieten. So besteht am Abendgymnasium die Verpflichtung zur durchgehenden Teilnahme am Englischunterricht auch in der Qualifikationsphase. Französisch und Latein können wir zz. nur als zweite Fremdsprache (zweistündiger Unterricht in den vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase) anbieten.

Die zweite Fremdsprache

Die notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache können auf verschiedene Weisen nachgewiesen werden:

- 1) Durchgehende Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache vor Eintritt in das Abendgymnasium mindestens auf dem Anforderungsniveau eines vierjährigen aufsteigenden Unterrichts (z. B. Schuljahrgänge 7 bis 10). Abschluss im letzten Schuljahr mindestens mit der Note „ausreichend“.

Es besteht dann **keine weitere Verpflichtung**, am Unterricht in Französisch oder Latein teilzunehmen!

Eine freiwillige Belegung in Französisch oder Latein und die Wahl dieses Faches als mündliches Prüfungsfach (P5) ist möglich.

- 2) Teilnahme am Unterricht im **Vorkurs und** in der **Einführungsphase**. Dabei müssen in der Einführungsphase in den beiden Schulhalbjahren mindestens ausreichende Leistungen erzielt werden.
- 3) Teilnahme am Unterricht in der **Einführungsphase und** in den **beiden Schuljahren der Qualifikationsphase**. Dabei darf kein Schulhalbjahr in der zweiten Fremdsprache mit 00 Punkten abgeschlossen werden.

7. Besondere Lernleistung

Wenn Sie eine besondere Lernleistung erstellen wollen, müssen Sie diese Absicht verbindlich am **Ende des zweiten Schulhalbjahres** (12.2) der Schulleitung mitteilen.

Diese besondere Lernleistung ersetzt die schriftliche Abiturleistung im vierten Prüfungsfach (das Sie trotzdem wählen müssen; die Einbringungsverpflichtungen für das vierte Prüfungsfach in Block I nach den Punkten 9. und 10. bleiben erhalten).

Die schriftliche Dokumentation der besonderen Lernleistung fertigen Sie während des dritten Schulhalbjahres im Rahmen eines ihrer belegten Fächer (Rahmenfach) an. Diese Dokumentation muss am letzten Schultag im dritten Schulhalbjahr bei der unterrichtenden Lehrkraft abgegeben werden.

An Stelle der schriftlichen Prüfung im vierten Prüfungsfach findet in der Zeit der zusätzlichen mündlichen Abiturprüfungen („Nachprüfungen“) ein Kolloquium (entspricht einer zweiten mündlichen Abiturprüfung) über das Thema ihrer besonderen Lernleistung statt.

Somit besteht die besondere Lernleistung aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil.

Das Prüfungsergebnis der besonderen Lernleistung wird dadurch ermittelt, dass das Ergebnis der schriftlichen Dokumentation doppelt gewichtet wird; das Ergebnis der mündlichen Prüfung (Kolloquium) geht

in einfacher Bewertung ein ($E = (2 \times s + m) \div 3$).

Treten bei der Berechnung der Ergebnisse Bruchteile auf, so wird nach dem üblichen mathematischen Verfahren gerundet.

Eine besondere Lernleistung kann sein

- a) ein umfassender Beitrag aus einem der folgenden vom Land geförderten Schülerwettbewerbe nach Anlage des Erlasses „Förderung von Schülerwettbewerben“, und zwar
 - Bundeswettbewerb Fremdsprachen,
 - Schülerwettbewerb „Alte Sprachen“,

- Wettbewerb „Jugend musiziert“,
- Schülerwettbewerb „Schüler komponieren“,
- Schülerwettbewerb „Deutsche Geschichte“ um den Preis des Bundespräsidenten,
- Wettbewerb des Niedersächsischen Landtages für Schülerinnen und Schüler,
- Europäischer Wettbewerb,
- Bundeswettbewerb Mathematik,
- Bundeswettbewerb Informatik,

- Wettbewerb „Jugend forscht“,
- Schülerwettbewerb um den Preis der Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen

oder

b) eine Seminararbeit.

Das Ergebnis der besonderen Lernleistung geht in vierfacher Wertung in die Gesamtqualifikation (s. Punkt 10) ein.

Genauere Regelungen für die Anfertigung einer besonderen Lernleistung erfragen Sie ggf. bei der Schulleitung.

8. Belegungs- und Einbringungsverpflichtung

Wie bereits unter 3. vermerkt, wählen Sie im zweiten Schulhalbjahr der Einführungsphase fünf Prüfungsfächer (P1 bis P5). Die Abiturprüfungen finden im vierten Schulhalbjahr statt.

Die Aufgaben für die **vier schriftlichen** Prüfungen (P1 bis P4) werden **landesweit zentral** vom Kultusministerium gestellt. Je nach Fach werden Ihnen zwei oder drei Aufgabenvorschläge zur Auswahl vorgelegt. Die Auswahlzeit beträgt für jedes Fach maximal 20 Minuten. Danach beginnt die Bearbeitungszeit, die für die drei Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau (Niveaufächer) jeweils 300 Minuten und für das vierte Prüfungsfach (Grundfach) 220 Minuten beträgt.

Die Termine für die schriftlichen Abiturprüfungen werden ebenfalls vom Kultusministerium für jedes Fach landeseinheitlich vorgegeben.

Die Korrekturen der Abiturklausuren erfolgen dezentral durch Fachprüfungsausschüsse des Abendgymnasiums.

Die **mündliche** Prüfung im fünften Prüfungsfach (P5) dauert mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten. Diese Zeit gilt auch für eine eventuelle zusätzliche mündliche Prüfung in einem oder mehreren der vier schriftlichen Fächern („Nachprüfung“).

Die mündliche Prüfungsaufgabe wird Ihnen von Ihren Fachlehrkräften gestellt. Sie erhalten eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten.

Die **Belegungsverpflichtung** müssen Sie in jedem Schulhalbjahr erfüllen.

Die **Einbringungsverpflichtung** gibt an, welche Schulhalbjahresergebnisse Sie für Ihre Gesamtqualifikation, d. h. für die Abiturdurchschnittsnote (s. Punkt 9.), anrechnen lassen müssen. Insgesamt müssen Sie **19 Schulhalbjahresergebnisse** und die Bewertungen Ihrer fünf Abiturprüfungen für Ihre Gesamtqualifikation einbringen.

Fach	Schulhalbjahre, die belegt werden müssen	Schulhalbjahre, die eingebraucht werden müssen.
P1, P2 (Unterricht muss auch in der Einführungsphase besucht worden sein.)	4	4
P3 (Unterricht muss auch in der Einführungsphase besucht worden sein.)	4	3
P4, P5 (Unterricht muss auch in der Einführungsphase besucht worden sein.)	4	3
Deutsch (sofern nicht Prüfungsfach)	4	2 (3. u. 4 Schulhalbjahr)
Englisch (sofern nicht Prüfungsfach)	4	2 (3. u. 4 Schulhalbjahr)

weitere Fremdsprache	s. 6. Fremdsprachen	*s. u. (S.10)
Mathematik (sofern nicht Prüfungsfach)	4	2 (3. u. 4 Schulhalbjahr)
Geschichte (sofern nicht Prüfungsfach)	4	1
Naturwissenschaft (sofern nicht Prüfungsfach)	4	1
Sie müssen in jedem Schulhalbjahr insgesamt mindestens 22 Wochenstunden belegen!		

*Sollen Ergebnisse in einer 2. Fremdsprache eingebracht werden, ist zunächst das Ergebnis aus dem Schulhalbjahr einzubringen, mit dem die Belegungsverpflichtung erfüllt worden ist (in der Regel das Ergebnis des vierten Schulhalbjahres).

In den Tabellen unter Punkt 9 sind noch einmal die Belegungs- und Einbringungverpflichtungen für die Abiturqualifikation im Einzelnen zusammengestellt.

9. Gesamtqualifikation

Mit der „Gesamtqualifikation“ wird festgestellt, ob Sie das Ausbildungsziel des Abendgymnasiums, nämlich die „Hochschulreife“, erreicht haben oder nicht.

Dabei wird eine Unterteilung in **drei „Blöcke“** vorgenommen. Die ersten beiden Blöcke beziehen sich auf die Leistungen in den vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase. Im dritten Block gehen im Wesentlichen die Leistungen aus den Abiturprüfungen ein.

In den **Block I** werden entsprechend den unten angeführten Auflagen die Schulhalbjahresergebnisse aus **9 Fächern** eingebracht. Dabei bestehen für Sie noch gewisse Auswahlmöglichkeiten, die dann am umfangreichsten sind, wenn Sie mehrere Ihrer Prüfungsfächer (P1 bis P5) aus dem Bereich Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik wählen.

Die Anrechnungen für **Block II (Prüfungsfächer P1 und P2)** und **Block III (Abiturprüfungen)** sind durch die Wahl der vier Prüfungsfächer festgelegt.

Block I

9 Ergebnisse in doppelter Bewertung	
a) 3 Ergebnisse des 3. Prüfungsfaches (P3)	1., 3. und 4. Schulhalbjahr
oder	2., 3. und 4. Schulhalbjahr
2 Ergebnisse des 4. Prüfungsfaches (P4)	1. und 3. Schulhalbjahr
oder	2. und 3. Schulhalbjahr
2 Ergebnisse des 5. Prüfungsfaches (P5)	1. und 3. Schulhalbjahr
oder	2. und 3. Schulhalbjahr
und (falls noch nicht durch die Wahl von P1, P2, P3 und P4 bereits erledigt)	
2 Ergebnisse in Deutsch	3. und 4. Schulhalbjahr
2 Ergebnisse in der Hauptfremdsprache (Englisch)	3. und 4. Schulhalbjahr
2 Ergebnisse in Mathematik	3. und 4. Schulhalbjahr
1 Ergebnis aus dem Aufgabenfeld B	beliebiges Schulhalbjahr
1 Ergebnis in einem naturwissenschaftlichen Fach	beliebiges Schulhalbjahr
b) Es darf kein Ergebnis mit 00 Punkten eingebracht werden. Sie müssen in mindestens 7 der 9 Ergebnisse jeweils mindestens 05 Punkte in einfacher Wertung erreicht haben (höchstens zwei „Unterergebnisse“).	

Die erreichbare Höchstpunktzahl beträgt in Block I

$$9 * (2 * 15) = 270 \text{ Punkte.}$$

Für das Bestehen der Abiturprüfung benötigen Sie mindestens

$$9 * (2 * 05) = 90 \text{ Punkte.}$$

Block II

6 Ergebnisse (1., 2., 3. Schulhalbjahr) in dreifacher Wertung	
a) Es müssen eingebracht werden:	
3 Ergebnisse des Prüfungsfaches P1	1., 2. und 3. Schulhalbjahr
3 Ergebnisse des Prüfungsfaches P2	1., 2. und 3. Schulhalbjahr
b) Es müssen mindestens vier Ergebnisse dabei sein, die mit 05 Punkten oder mehr bewertet worden sind (höchstens 2 „Unterergebnisse“). Es darf kein Ergebnis mit 00 Punkten eingebracht werden.	

Die erreichbare Höchstpunktzahl beträgt in Block II

$$6 * (3 * 15) = 270 \text{ Punkte.}$$

Für das Bestehen der Abiturprüfung benötigen Sie mindestens

$$6 * (3 * 05) = 90 \text{ Punkte.}$$

Block III

Prüfungsblock	
a) Eingebracht werden müssen:	
die Ergebnisse Ihrer fünf Abiturprüfungen in dreifacher Wertung	
die Ergebnisse der fünf Prüfungsfächer des 4. Schulhalbjahres in einfacher Wertung (kein Ergebnis mit 00 Punkten)	
b) In mindestens drei Prüfungsfächern (darunter mindestens in einem der Prüfungsfächer P1 oder P2) müssen Sie jeweils mindestens 20 Punkte in gewichteter Wertung erreicht haben. (also: Prüfungsergebnis dreifach + Ergebnis des 4. Schulhalbjahres einfach)	

Die erreichbare Höchstpunktzahl beträgt in Block III

$$5 * (3 * 15) + 5 * (1 * 15) = 300 \text{ Punkte.}$$

Für das Bestehen der Abiturprüfung benötigen Sie mindestens

$$5 * (3 * 05) + 5 * (1 * 05) = 100 \text{ Punkte}$$

Hilfen zur Berechnung der Gesamtpunktzahl entnehmen Sie bitte dem Anhang!

10. Zulassung zur Abiturprüfung und Wiederholung von Semestern

1) Bevor Sie die Abiturprüfung beginnen können, müssen Sie zugelassen werden. Die notwendige Zulassung zur Abiturprüfung erfolgt in zwei Schritten:

- a) Nach dem Vorliegen der Ergebnisse des dritten Kurshalbjahres überprüft die Schulleitung, ob Sie bis zum Ende des vierten Kurshalbjahres die Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung erfüllen können.
Sollten Sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen können, findet für Sie eine Beratung über Ihren weiteren Bildungsweg statt. Unter bestimmten Voraussetzungen (keine Überschreitung der zulässigen Verweildauer von vier Jahren) können Sie in das zweite Kurshalbjahr zurückgehen.
- b) Nach Vorliegen der Ergebnisse des vierten Kurshalbjahres können Sie sich zur Abiturprüfung melden. Sie geben dabei an, welche Kurse in Block I (s. S. 10) der Gesamtqualifikation eingehen sollen. Die für die Durchführung der Prüfungen zuständige Prüfungskommission entscheidet dann über Ihre Zulassung zur Abiturprüfung. Diese Zulassung erfolgt, wenn Sie alle Belegungsverpflichtungen wie oben angeführt erfüllt haben.

2) Wenn Sie die Einführungsphase nicht wiederholt haben, können Sie freiwillig zurücktreten

- a) am Ende des ersten Kurshalbjahres in das zweite Halbjahr der Einführungsphase (keine neue Ver-
setzungsentscheidung erforderlich),
- b) am Ende des zweiten Kurshalbjahres in das kommende erste Kurshalbjahr.

In beiden Fällen werden die vor dem Rücktritt besuchten Kurse nicht angerechnet. Sie können die Prüfungsfächer und Kurse neu wählen.

Sollten Sie sich nicht zur Abiturprüfung melden, nicht zugelassen werden oder bis zum Beginn der Prüfung zurücktreten, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen (Einhaltung der zulässigen Verweildauer) in das zweite Schulhalbjahr zurückgehen. Sie wiederholen dann die Schulhalbjahre 3 und 4 (keine neue Wahl der Prüfungsfächer möglich!).

Ein Rücktritt ist nur einmal möglich und schriftlich zu erklären; zur Erfüllung aller Auflagen wird nur der zweite Durchgang herangezogen.

Reichen die Leistungen des ersten Durchganges zur Erlangung des schulischen Teiles der Fachhochschulreife aus, so bleibt dieser Anspruch auch bei einer Wiederholung erhalten!

Wer die Abiturprüfung zum erstenmal nicht bestanden hat, tritt in das zweite Schulhalbjahr zurück und wiederholt das dritte und vierte Schulhalbjahr. Eine Neuwahl der Prüfungsfächer ist ebenfalls nicht möglich.

11. Schwerpunktwahl

Etwa in der Mitte des zweiten Schulhalbjahres der Einführungsphase findet die Wahl des Schwerpunkts und der Fächer für die Qualifikationsphase statt.

Diese Wahl dient der Vorbereitung der Unterrichtsverteilung und des Stundenplanes, bei dessen Erstellung wir uns bemühen, Ihren Wünschen Rechnung zu tragen. Bedenken Sie aber bitte, dass wir und Sie an die Rahmenbedingungen unserer Schule, die durch das Kultusministerium und durch die Landesschulbehörde Hannover (und durch die finanziellen Möglichkeiten des Landes Niedersachsen) gesetzt werden, gebunden sind (s. auch Anmerkungen S. 5).

Die Ergebnisse der Fächerwahl führen zu Entscheidungen, die später nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Überlegen Sie sich Ihre Angaben bitte sehr genau, so dass Sie später (außer durch organisatorische Notwendigkeiten bedingt) möglichst keine Änderungen mehr vornehmen müssen.

12. Fachhochschulreife

Die Voraussetzungen des schulischen Teils der Fachhochschulreife müssen mit Leistungen aus zwei zeitlich aufeinander folgenden Schulhalbjahren erfüllt werden:

- Im ersten und zweiten Prüfungsfach müssen Sie drei Ergebnisse einbringen, darunter die beiden Ergebnisse des zweiten der zu berücksichtigenden Schulhalbjahre. Insgesamt sind mindestens 45 Punkte in dreifacher Wertung notwendig, dabei in zweien dieser Ergebnisse mindestens 05 Punkte in einfacher Wertung.
- In weiteren fünf Schulhalbjahresergebnissen in mindestens drei vierstündigen und höchstens zwei zweistündigen Fächern müssen Sie mindestens 50 Punkte in doppelter Wertung erreichen, darunter in drei Ergebnissen jeweils mindestens 05 Punkte.

Unter diesen **8 Ergebnissen** müssen jeweils zwei Ergebnisse sein in

- Deutsch
- Englisch
- Mathematik
- Biologie *oder* Geschichte

Je Fach dürfen Sie maximal zwei Ergebnisse einbringen. Das dritte Prüfungsfach (P3) muss mit zwei Ergebnissen berücksichtigt werden..

Achtung:

Sollte das Fach **Englisch nicht die Hauptfremdsprache** sein, sondern eine neu im Vorkurs begonnene Fremdsprache, so kann die Fachhochschulreife erst nach dem 4. Schulhalbjahr erworben werden! (zz. am Abendgymnasium Hannover nicht möglich.)

Berechnung des Prüfungsergebnisses in einem Prüfungsfach mit zusätzlicher mündlicher Prüfung:

$$\text{Berechnungsformel: } E = 2 \times s + m$$

E = Prüfungsergebnis; s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung; m = Punktzahl der mündlichen Prüfung.

Unterziehen Sie sich in einem schriftlichen Prüfungsfach also zusätzlich einer mündlichen Prüfung, so zählt das Ergebnis der schriftlichen Prüfung doppelt (statt dreifach ohne mündliche Prüfung). Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird anschließend addiert.

Beispiel: Fach X schriftlich 08 Punkte, mündlich 09 Punkte:
 $2 \times 08 + 09 = 25$ Punkte (statt $3 \times 08 = 24$ Punkte ohne mündliche Prüfung)

Anhang

Umrechnung der Punktzahl der **Gesamtqualifikation**
 in eine Durchschnittsnote der sechsstufigen Notenskala

280	4,0
281 - 296	3,9
297 - 313	3,8
314 - 330	3,7
331 - 347	3,6
348 - 364	3,5
365 - 380	3,4
381 - 397	3,3
398 - 414	3,2
415 - 431	3,1
432 - 448	3,0

449 - 464	2,9
465 - 481	2,8
482 - 498	2,7
499 - 515	2,6
516 - 532	2,5
533 - 548	2,4
549 - 565	2,3
566 - 582	2,2
583 - 599	2,1
600 - 616	2,0

617 - 632	1,9
633 - 649	1,8
650 - 666	1,7
667 - 683	1,6
684 - 700	1,5
701 - 716	1,4
717 - 733	1,3
734 - 750	1,2
751 - 767	1,1
768 - 840	1,0

Umrechnung der Gesamtpunktzahl
 für den schulischen Teil der **Fachhochschulreife**
 in eine Durchschnittsnote der sechsstufigen Notenskala

95	4,0
96 - 100	3,9
101 - 106	3,8
107 - 112	3,7
113 - 117	3,6
118 - 123	3,5
124 - 129	3,4
130 - 134	3,3
135 - 140	3,2
141 - 146	3,1
147 - 152	3,0

153 - 157	2,9
158 - 163	2,8
164 - 169	2,7
170 - 174	2,6
175 - 180	2,5
181 - 186	2,4
187 - 191	2,3
192 - 197	2,2
198 - 203	2,1
204 - 209	2,0

210 - 214	1,9
215 - 220	1,8
221 - 226	1,7
227 - 231	1,6
232 - 237	1,5
238 - 243	1,4
244 - 248	1,3
249 - 254	1,2
255 - 260	1,1
261 - 285	1,0